

Aktenzeichen: 4 AZR 552/80

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 18. Mai 1983

- 4 AZR 552/80 -

I. Arbeitsgericht Augsburg

Urteil vom 9. Januar 1979

- 2 Ca 2366/77 -

II. Landesarbeitsgericht
München

Urteil vom 3. September 1980

- 5 Sa 230/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Begriff der Fachaufsicht des Sozialarbeiters

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. III
(Sozialarbeiter mit Fachaufsicht)

Leitsatz: Der Begriff der Fachaufsicht eines Sozialarbeiters ist nicht dem Verwaltungsrecht zu entnehmen, sondern meint die Heimaufsicht nach § 78 JWG. Die Übertragung hoheitlicher Aufgaben oder Weisungsbefugnisse ist nicht erforderlich; die Durchführung von Heimbesichtigungen, die Beratung der Einrichtungsträger und die Abmahnung bei Verstößen reichen aus, die Tätigkeit eines Sozialarbeiters ihrem Zuschnitt nach als Heimaufsicht i. S. von § 78 JWG anzusehen.



4 AZR 552/80

5 Sa 230/79 München

Verkündet am
18. Mai 1983

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Mai 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Koerner und Brocksiepe für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 3. September 1980 - 5 Sa 230/79 - wird auf Kosten des Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der 43-jährige Kläger ist Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und steht seit dem 1. Juli 1976 in den Diensten des Beklagten. Er ist bei der Regierung Sch im Sachgebiet 600 tätig, das nach dem Geschäftsverteilungsplan auch für den Vollzug der Heimaufsicht gemäß § 78 JWG zuständig ist. Auf das Arbeitsverhältnis findet kraft Tarifbindung der Parteien der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) Anwendung. Der Kläger erhält Vergütung nach VergGr. IV a BAT.

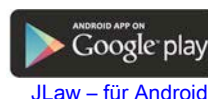
Der Kläger ist von dem Beklagten bei der Regierung Sch für den Bereich Heimaufsicht gemäß § 78 JWG eingestellt worden. Der Heimaufsicht unterliegen im Regierungsbezirk Sch 143 Heime und 76 Kindertagesstätten, in denen 342 Angestellte im Erziehungsdienst tätig sind. 50 v.H. der Arbeitszeit des Klägers entfällt auf die Besichtigung von Heimen und Kindertagesstätten einschließlich Vorbereitung und Nacharbeit (Besichtigungsbericht, Schreiben an Träger, evtl. Einschalten anderer Dienststellen). Die von ihm auszuübende Tätigkeit ist seit Beginn seiner Tätigkeit bei dem Beklagten am 1. Juli 1976 unverändert. Seine Aufgaben werden jedoch in den von dem Beklagten angefertigten Arbeitsverteilungsplänen des Klägers unterschiedlich beschrieben.

Nach dem Arbeitsverteilungsplan vom 1. September 1976 obliegen dem Kläger folgende Aufgaben:

1. Heimaufsicht

im Vollzug des § 78 JWG (Verw.-Vollzug 600.6; s. auch 600.8)

- Überprüfung/Beratung, Abmahnung von Mängeln, Nachschau
- Entgegennahme und Bearbeitung der Meldungen nach § 78 Abs. 4 JWG
- Führung der Heim- und Personalkartei.



- 3 -

2. Fachfragen zum Vollzug der Heimrichtlinien zu § 78 JWG, zur Heimerziehung und Heimdifferenzierung (Verw.Vollzg. 600.6)
3. Fachfragen der Familien- und Eheberatung im Rahmen der Jugendhilfe einschließlich aufsichtliche Angelegenheiten bei Ausübung durch nachgeordnete Behörden und Dienststellen (Verwaltungsvollzug s. 600.5)

Die Neufassung des Arbeitsverteilungsplans vom 1. Januar 1977 beschreibt die Aufgaben des Klägers wie folgt:

1. Fachaufgaben der Heimaufsicht (§ 78 JWG)
 - Überprüfung der Einrichtungen an Ort und Stelle (§ 78 Abs. 2 u. 5 JWG)
 - Beratung
 - Feststellung von Mängeln, Abmahnung, Nachschau
 - Entgegennahme und Bearbeitung der Meldungen nach § 78 Abs. 4 JWG;
 - Führung der Heim- u. Personal-kartei
2. Fachfragen zum Vollzug der Heimrichtlinien zu § 78 JWG und zur Heimdifferenzierung
3. Fachfragen im Vollzug der Jugendhilfe (= 600.3) einschließlich bei Förderungsmaßnahmen (Einrichtungen der Jugendhilfe, Erziehungs-, Familien- und Eheberatung)
4. Fachfragen im Vollzug der Familienhilfe und Familienfürsorge (= 600.2) einschließlich bei Förderungsmaßnahmen.

Im Arbeitsverteilungsplan vom 1. April 1977 werden die Aufgaben des Klägers wie folgt umschrieben:

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

1. Jugendhilfe

Fachfragen und Fachgutachten zur
Unterbringung und Betreuung Min-
derjähriger in Heimen

- zum Vollzug der Heimricht-
linien und Heimdifferenzie-
rungen
- zu Fördermaßnahmen der Ju-
gendhilfe einschließlich
Planungsaufgaben

2. Sonstige Angelegenheiten des Wohl-
fahrtswesens.

2.1 Fachfragen und Fachgutachten zu

- Familienhilfen
- Familien- und Müttererho-
lung
- Familienfürsorge
insbesondere bei Förder-
maßnahmen.

2.2 Mitwirkung bei der Ausbildung,
der Prüfung und der Fortbildung
der Sozialarbeiter.

Mit Schreiben vom 7. Februar 1977 hat der Kläger von
dem Beklagten vergeblich seine Höhergruppierung nach VergGr.
III BAT verlangt.

Der Kläger hat vorgetragen, er sei Sozialarbeiter mit
staatlicher Anerkennung und übe die Fachaufsicht über die
Kindertagesstätten oder Heime aus, in denen mehr als 280
Angestellte im Erziehungsdienst tätig seien. Er besuche tur-
nummäßig alle im Regierungsbezirk Sch bestehenden Hei-
me und Kindertagesstätten und überprüfe, ob in den Einrich-
tungen das leibliche, geistige und seelische Wohl der Min-
derjährigen gewährleistet und die Betreuung der Minderjäh-
rigen durch geeignete Kräfte gesichert sei. Hierzu gehöre
auch die Überprüfung der Art und Ausbildung des Leiters und

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

der Erzieher der Einrichtung, der jährlichen Platzzahl und deren Änderung, von Änderungen der Einrichtungen und von Todesfällen Minderjähriger in einer Einrichtung. Festgestellte Mängel habe er mündlich und schriftlich abzumahnern und deren Beseitigung zu überwachen. Werde den Anordnungen nicht nachgekommen, könnten aufsichtsrechtliche Maßnahmen angedroht werden. Hierbei werde der Sachgebietsleiter eingeschaltet.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, ihn ab
1. August 1976 in die VergGr. III
Fallgruppe 3 Teil II G I der Anlage
1 a zum BAT höherzugruppieren.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat vorgetragen, dem Kläger obliege nicht die Fachaufsicht über Heime. Vielmehr seien ihm spezielle und im wesentlichen gutachtliche Aufgaben zugewiesen. Er habe die anlässlich der Besuche gewonnenen Erkenntnisse in Gutachten und Niederschriften zu fassen sowie Fachfragen zu prüfen. Aufgabe der Verwaltungsbeamten sei hingegen, aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Auch der Schriftverkehr, insbesondere die Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden, sei Aufgabe der Verwaltungsbeamten und des Sachgebietsleiters. Dem Kläger fehle die für die Aufsichtstätigkeit erforderliche eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis.

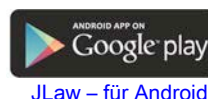
Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1. August 1976 nach VergGr. III BAT zu entlohnen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage mit Recht stattgegeben. Der Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger für die Zeit ab 1. August 1976 Vergütung nach VergGr. III BAT zu gewähren.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden kraft Tarifbindung der Parteien die Vorschriften des BAT mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Für die Eingruppierung des Klägers ist danach maßgebend, ob zeitlich mindestens die Hälfte seiner Arbeitszeit ausfüllende Arbeitsvorgänge für sich genommen den Tätigkeitsmerkmalen der begehrten Vergütungsgruppe entsprechen (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT).

Hierbei ist unter "Arbeitsvorgang" eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer vernünftigen, sinnvollen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbstständig bewertbare Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (ständige Rechtsprechung seit BAG 29, 364 = AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Hiervon geht auch das Landesarbeitsgericht zutreffend aus. Wenn es dann jedoch jeden einzelnen Besuch eines Heimes durch den Kläger als einen Arbeitsvorgang ansieht und eine weitere unbestimmte Anzahl von Arbeitsvorgängen für die von dem Kläger im Anschluß an die Heimbefuche gefertigten Schreiben an die Träger der Heime sowie für die Einschaltung anderer Stellen annimmt, "atomisiert" es die Tätigkeit des Klägers in unzulässiger und tarifwidriger Weise. Die Arbeitsvorgänge des Klägers bezüglich der Heimaufsicht sind vielmehr im Hinblick auf die ihm übertragenen Aufgaben zu bestimmen. Danach spricht viel dafür, die Heimbefuche des Klägers einschließlich der Vorbereitungs- und Nacharbeiten zu einem einzigen Arbeitsvorgang



- 7 -

zusammenzufassen, dessen Arbeitsergebnis die Sicherstellung des leiblichen, geistigen und seelischen Wohls der in Kindertagesstätten oder Heimen untergebrachten Minderjährigen durch Kontrolle der Heime im Rahmen des § 78 JWG ist. Diese Tätigkeit ist auch tarifrechtlich einheitlich zu bewerten. Darauf kommt es aber letztlich nicht an. Denn das Landesarbeitsgericht hat für sämtliche Arbeitsvorgänge des Klägers, die es im Zusammenhang mit den Heimbesuchen des Klägers angenommen hat, zutreffend die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III BAT bejaht. Da diese vom Landesarbeitsgericht angenommenen Arbeitsvorgänge 50 v.H. der Arbeitszeit des Klägers in Anspruch nehmen, erfüllen damit bei allen denkbaren Arbeitsvorgängen stets mindestens 50 v.H. der Arbeitszeit des Klägers in Anspruch nehmende Arbeitsvorgänge die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III BAT. Dies genügt für eine Eingruppierung des Klägers in diese Vergütungsgruppe (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 BAT).

Für die Eingruppierung des Klägers kommen folgende Tätigkeitsmerkmale des Teils II Abschnitt G Unterabschnitt I der Anlage 1 a zum BAT in Betracht:

VergGr. III Fallgruppe 3

Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung, denen die Fachaufsicht über Kindertagesstätten oder Heime übertragen ist, in denen mindestens 280 Angestellte im Erziehungsdienst tätig sind.

Der Kläger erfüllt die Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe. Er ist Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung und verfügt damit über die tariflich geforderte Ausbildung. Sein Aufgabenbereich erstreckt sich auch auf Kindertagesstätten und Heime, in denen unstreitig mehr als 280 Angestellte im Erziehungsdienst beschäftigt sind.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Über diese Kindertagesstätten und Heime ist ihm entgegen der Auffassung des Beklagten die Fachaufsicht im tariflichen Sinne übertragen. Was unter Fachaufsicht zu verstehen ist, läßt sich dem zur Tarifauslegung zunächst heranzuziehenden Wortlaut der tariflichen Regelung (BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung) nicht unmittelbar entnehmen. Der Begriff ist im BAT nicht definiert. Er hat nur im Verwaltungsrecht einen fest umrissenen Inhalt. Der verwaltungsrechtliche Begriff der Fachaufsicht ist aber auf Sozialarbeiter nicht anwendbar. Fachaufsicht im verwaltungsrechtlichen Sinne ist eine besondere Organaufsicht von Fachaufsichtsbehörden über hierarchisch nachgeordnete Organe und abhängige Glieder und erstreckt sich ihrem Inhalt nach auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahmen des beaufsichtigten Organs oder Gliedes, um dieses so in fachlicher Hinsicht zu beobachten und zu beeinflussen, z. B. die fachliche Aufsicht des Kultusministers über die Regierungspräsidenten, des Regierungspräsidenten über die Gemeindegemeinschaftsverwaltung usw. (Wolff/Bachof, Verwaltungsrecht II, 4. Aufl. 1976, § 77 II b 5 und II c 2 a, S. 104, 105). Diese Fachaufsicht wird regelmäßig einer Behörde (Regierungspräsident, Ministerium usw.) und nicht einer bestimmten Person übertragen. Der Sozialarbeiter ist aber keine Behörde. Ihm kann die Fachaufsicht im verwaltungsrechtlichen Sinne überhaupt nicht übertragen werden. Wenn eine Fachaufsicht überhaupt personalisiert werden kann, dann in der Person des Behördenleiters. Dieser ist aber nicht befugt, die ihm obliegende Fachaufsicht auf bestimmte Personen zu "übertragen", wie es VergGr. III Fallgruppe 3 BAT vorsieht. Der Behördenleiter kann nur einzelne Bedienstete mit bestimmten Aufgaben betrauen, die zu der seiner Behörde obliegenden Fachaufsicht gehören. Die Verantwortung, d. h. die Führung der Fachaufsicht, obliegt aber dem Behördenleiter allein.

Ferner setzt die verwaltungsrechtliche Fachaufsicht voraus, daß das beaufsichtigte Organ der Fachaufsichtsbehörde hierarchisch nachgeordnet ist. Auch davon kann bei



der Aufsicht über Kindertagesstätten oder Heime durch einen Sozialarbeiter zumindest dann nicht die Rede sein, wenn die Kindertagesstätten oder Heime von einem privaten Rechtsträger betrieben werden, der damit nicht in die Behördenhierarchie eingegliedert ist. Nach alledem paßt der verwaltungsrechtliche Begriff der Fachaufsicht nicht zum Begriff der Fachaufsicht im Sinne der VergGr. III Fallgruppe 3 BAT. Das hat auch die Revision in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat eingeräumt.

Nach dem bei der Tarifauslegung in zweiter Linie zu berücksichtigenden Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung (BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung) ist unter Fachaufsicht im Sinne der VergGr. III Fallgruppe 3 BAT die Aufsicht über Kindertagesstätten oder Heime im Hinblick auf das Berufsbild eines Sozialarbeiters und die mit diesem Berufsbild verbundenen Aufgaben und Zielsetzungen zu verstehen. Zum Berufsbild eines Sozialarbeiters gehört die Aufsicht über Kindergärten sowie über Tages- und Vollheime, die in diesem speziellen Sinne auch Fachaufsicht genannt wird (Blätter zur Berufskunde, Bd. 2 - IV A 30, S. 13). Die Aufgaben der Fachaufsicht sind vielgestaltig; sie reicht von der Mitplanung beim Bau und der Einrichtung der Heime über die Prüfung der Belegung der Heime, des Verhältnisses der Zahl der Kinder zur Zahl der Fachkräfte und zu den Räumlichkeiten bis zur Planung der Arbeitsmethoden für die Kinder (Blätter zur Berufskunde, Bd. 2 - IV A 30, S. 13). Da die Fachaufsicht im Berufsbild eines Sozialarbeiters einen so konkret umschriebenen Inhalt hat, ist mangels anderweitiger Anhaltspunkte davon auszugehen, daß auch die Tarifvertragsparteien diesen Begriff in seiner fachspezifischen Bedeutung meinen, wenn sie von der Fachaufsicht eines Sozialarbeiters sprechen (vgl. auch BAG Urteil vom 27. April 1983 - 4 AZR 506/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen).

Die Heimaufsicht der Landesjugendämter nach § 78 JWG fällt unter den Begriff Fachaufsicht eines Sozialarbeiters,



wenn die in § 78 JWG geregelten Aufgaben von einem Sozialarbeiter wahrgenommen werden. Die Heimaufsicht erstreckt sich darauf, daß "in den Einrichtungen das leibliche, geistige und seelische Wohl der Minderjährigen gewährleistet ist" (§ 78 Abs. 2 JWG). Deshalb sind die Einrichtungen regelmäßig an Ort und Stelle zu überprüfen (§ 78 Abs. 5 Satz 1 JWG). Diese Aufgabe wird vom Begriff der Fachaufsicht im Sinne des Berufsbildes eines Sozialarbeiters umfaßt. Das Berufsziel eines Sozialarbeiters ist, Menschen verschiedener Altersstufen in entwicklungs-, reife-, konflikt- oder notbedingten Situationen so zu helfen, daß sie möglichst zur vollen Entfaltung ihrer Persönlichkeit und all ihrer Kräfte und Möglichkeiten kommen, daß sie sich aus unnötiger Abhängigkeit lösen und Sozialisationsdefizite wie Benachteiligungen und Unterprivilegierungen überwinden können. Damit sollen Selbstbestimmung, Mündigkeit und ein der Würde des Menschen entsprechendes Leben ermöglicht werden (Blätter zur Berufskunde, Bd. 2 - IV A 30, S. 5). Gerade diesem Ziel dient auch eine von einem Sozialarbeiter wahrgenommene Heimaufsicht nach § 78 JWG.

Der Begriff der Fachaufsicht erfordert jedoch nicht, daß dem Sozialarbeiter hoheitliche Aufgaben oder Weisungsbefugnisse übertragen sind. Denn das Wesen des Berufs eines Sozialarbeiters besteht in fach- und sachgerechter Beratung und Hilfe für hilfsbedürftige Personen im weitesten Sinne (vgl. Blätter zur Berufskunde, Bd. 2 - IV A 30). Deshalb genügt es zur Wahrnehmung der Fachaufsicht im tariflichen Sinne, wenn der Sozialarbeiter die Einrichtungen gemäß § 78 Abs. 5 Satz 1 JWG an Ort und Stelle eigenverantwortlich überprüft, die Träger der Einrichtungen berät und gegebenenfalls Mängel abmahnt. Hingegen gehört es nicht mehr zum Berufsbild eines Sozialarbeiters und damit auch nicht zu seiner Fachaufsicht, aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach § 78 Abs. 7 JWG (Untersagung des Betriebs einer Einrichtung) zu treffen oder unterschriftsreif vorzubereiten. Insoweit genügt es vielmehr, um die Aufgabe der Fachaufsicht zu er-



- 11 -

füllen, daß der Sozialarbeiter aufgrund seiner Besichtigungen Vorgesetzte und andere Stellen unterrichtet, damit die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden können.

Im übrigen ist - bezogen auf § 78 JWG - der Zuschnitt der Tätigkeit eines Sozialarbeiters auch dann als "Heimaufsicht" im Sinne von § 78 JWG anzusehen, wenn er eigenverantwortlich die Heimbesichtigungen durchführt, den Träger der Einrichtungen berät und gegebenenfalls abmahnt. Denn darin liegen die wesentlichen Aufgaben der Heimaufsicht. Demgegenüber treten Maßnahmen nach § 78 Abs. 7 JWG zurück. Im übrigen werden die notwendigen Voraussetzungen für solche Maßnahmen durch denjenigen geschaffen, der die Besichtigungen durchführt und gegebenenfalls Mängel feststellt. Deshalb kann der Auffassung der Revision nicht gefolgt werden, daß derjenige, der zwar Heimbesichtigungen durchführt und Abmahnungen erteilt, aber die Maßnahmen nach § 78 Abs. 7 JWG nicht unterschriftsreif vorbereitet und damit nur Teilaufgaben der Heimaufsicht nach § 78 JWG wahrnehme, keine Fachaufsicht im tariflichen Sinne ausübe.

Mit dieser Auslegung des Begriffs Fachaufsicht steht die Auffassung in Einklang, die die Tarifvertragsparteien anläßlich der Tarifverhandlungen vom 12./13. Mai 1970 schriftlich festgehalten haben: "Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß sich die Fachaufsicht auf die pädagogischen Belange und auf die Personaleinteilung bezieht". Pädagogische Belange und Personaleinteilung sind auch von Bedeutung für die Ziele, die mit den Heimbesichtigungen verfolgt werden.

Der Kläger ist mit 50 v.H. seiner Tätigkeit mit Aufgaben der Heimaufsicht nach § 78 JWG befaßt. Hierzu gehören auch die erforderlichen Vorbereitungen und Nacharbeiten. Demgegenüber ist es unerheblich, wie der Beklagte die Tätigkeit des Klägers in den einzelnen Arbeitsverteilungs-

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



plänen umschreibt. Damit übt der Kläger die Fachaufsicht im Sinne der VergGr. III Fallgruppe 3 des Teils II Abschnitt G Unterabschnitt I der Anlage 1 a zum BAT aus. Ihm ist diese Fachaufsicht auch übertragen worden, da sie zu seiner auszuübenden Tätigkeit gehört. Entgegen der Auffassung der Revision bedurfte es hierzu keiner ausdrücklichen Anordnung. Wenn die Tarifvertragsparteien die Eingruppierung in eine bestimmte Vergütungsgruppe von der ausdrücklichen Anordnung einer bestimmten Maßnahme (hier: Übertragung der Fachaufsicht) abhängig machen wollen, ist dies im Bereich des BAT ausdrücklich geregelt (vgl. z. B. VergGr. I Fallgruppe 1 b, VergGr. I a Fallgruppe 1 b, VergGr. I b Fallgruppe 1 b des Teils I der Anlage 1 a zum BAT). Eine solche Regelung fehlt hier.

Die sechsmonatige tarifliche Ausschußfrist des § 70 Abs. 1 BAT a.F. für den ab 1. August 1976 geltend gemachten Vergütungsanspruch hat der Kläger durch sein Schreiben vom 7. Februar 1977 gewahrt.

Der Beklagte hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Koerner

Brocksiepe

